

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 24.1.2013 – BV 11.1631 – BauR 2013, 940 = EzD 2.2.6.4 Nr. Nr. 76

Leitsatz

Dem Denkmaleigentümer kann im Hinblick auf seine gesetzlichen Pflichten, das Denkmal zu erhalten und zu pflegen, sowie im Hinblick auf die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG im Rahmen des sogenannten Umgebungsschutzes nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG ein Abwehrrecht gegen eine Baumaßnahme in der Nähe des Baudenkmals zukommen, wenn sich diese auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals erheblich auswirkt. Darüber hinaus lässt sich dem bayerischen Denkmalschutzgesetz jedoch kein allgemeiner Drittschutz zugunsten des Denkmaleigentümers entnehmen.

Aus den Gründen

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der denkmalschutzrechtliche Bescheid des Beklagten vom 24.6.2010 verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO als Eigentümer eines Denkmals klagebefugt, weil der geplante Steg die Denkmalwürdigkeit seines Bootshauses möglicherweise erheblich beeinträchtigt.

Mit dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 21.4.2009 4 C 3.08, BVerwGE 133, 347 = BRS 74 Nr. 220 = BauR 2009, 1281; Beschluss vom 16.11.2010 4 B 28.10, BauR 2011, 657) geht der Senat davon aus, dass dem Denkmaleigentümer im Hinblick auf seine gesetzlichen Pflichten einerseits, das Denkmal zu erhalten und zu pflegen (Art. 4 DSchG), die Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellen, und im Hinblick auf die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG andererseits, die verlangt, dass Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers vermeiden sowie die Privatnützigkeit des Eigentums soweit wie möglich erhalten, im Rahmen des sogenannten Umgebungsschutzes nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG ein Abwehrrecht gegen eine Baumaßnahme in der Nähe des Baudenkmals zukommen kann, wenn sich diese auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirkt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 27.3.1992 26 CS 91.3589, n. v.; Beschluss vom 4.8.2011 2 CS 11.997; juris). Ließ der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.3.1992 (26 CS 91. 35 89, n. v.) noch ausdrücklich offen, welche Voraussetzungen und Grenzen ein solches über Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG vermitteltes, denkmalschutzrechtliches Abwehrrecht haben könnte, so hat der Senat im Beschluss vom 4.8.2011 (2 CS 11.997; juris) bereits ausgeführt, dass der Denkmaleigentümer in seinen Rechten nur dann verletzt sein kann, wenn das genehmigte Vorhaben die Denkmalwürdigkeit des

benachbarten Anwesens erheblich beeinträchtigt. Es ist mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar, dem Eigentümer eines Kulturdenkmals einerseits Pflichten für dessen Erhaltung und Pflege aufzuerlegen, die mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sein können, ohne ihm andererseits die Möglichkeit zu geben, rechtswidrige Beeinträchtigungen durch Vorhaben in seiner Umgebung, die seine Erhaltungsinvestitionen möglicherweise entwerten, abzuwehren.

Darüber hinaus lässt sich dem bayerischen Denkmalschutzgesetz jedoch kein allgemeiner Drittschutz zugunsten des Denkmaleigentümers entnehmen. Anders als in Hessen, wo nach § 7 Abs. 1 Satz 2 HDSchG die Denkmalschutzbehörden bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen des Denkmaleigentümers Rechnung zu tragen haben, woraus der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Urteil 9.3.2010 3 A 160/10; juris) ein denkmalschutzrechtliches Gebot der Rücksichtnahme ableitet, existiert im bayerischen Denkmalschutzrecht keine ähnliche Formulierung. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 DSchG ähnlich wie § 16 Abs. 2 HDSchG eine Erlaubnispflicht für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der Nähe von Baudenkmalen auswirken kann. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG kann die Erlaubnis aber nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Auch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG stellt daher überwiegend auf die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes ab. Die privaten Interessen des Denkmaleigentümers finden hingegen keine ausdrückliche Erwähnung. Das Abwehrrecht des Denkmaleigentümers geht damit nicht über den Rahmen dessen hinaus, was Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als Mindestschutz verlangt.

Gemessen an diesen Grundsätzen kann im vorliegenden Fall nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der geplante Steg möglicherweise die Denkmalswürdigkeit des historischen Bootshauses des Klägers erheblich beeinträchtigt.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet, da der Kläger durch die der Beigeladenen erteilte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG nicht in seinen Rechten verletzt ist.

a) Zunächst liegt keine Rechtsverletzung darin, dass ein gesondertes denkmalschutzrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt wurde und die betroffenen denkmalschutzrechtlichen Fragen nicht im Rahmen der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung geklärt wurden.

Dabei kann es dahinstehen, ob die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis entsprechend Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG bei einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung entfallen würde, so wie dies ausdrücklich für den Fall einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis neben einer Baugenehmigung bestimmt ist. Eine ausdrückliche formelle Konzentrationswirkung ist jedenfalls im Verhältnis des Denkmalschutzrechts zum Wasserrecht nicht angeordnet.

Jedoch würde die Wahl des falschen Verwaltungsverfahrens nicht dazu führen, dass der Denkmaleigentümer die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis mit Erfolg anfechten könnte. Denn Verfahrensvorschriften sind – mit Ausnahme der absoluten Verfahrensrechte – nicht drittschützend. Sie sind nur dann den Interessen eines

Drittbetroffenen zu dienen bestimmt, wenn sie eine nach materiellem Recht geschützte Rechtsstellung des Nachbarn direkt berühren. Der Drittbetroffene hat damit grundsätzlich nur einen Anspruch auf Schutz seiner materiellen Rechte. Hieraus folgt, dass ein Nachbar grundsätzlich weder einen Anspruch auf Durchführung des richtigen Verfahrens hat noch einen solchen auf Durchführung eines Verfahrens überhaupt, denn die Vorschriften über die Genehmigungspflicht, die Genehmigungsfreiheit und das Genehmigungsverfahren dienen in der Regel nicht dem Schutz des Nachbarn, sondern „nur“ dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Verwaltungsverfahren (vgl. BayVGh, Beschluss vom 15.7.2010 2 CS 10.492, n. v.; Beschluss vom 3.11.2011 14ZB 22.2006; juris).

b) Nach den Erkenntnissen aus dem gerichtlichen Augenschein ist nicht davon auszugehen, dass mit einer erheblichen Beeinträchtigung des klägerischen, denkmalgeschützten Bootshauses durch den Bau der Steganlage seitens der Beigeladenen zu rechnen ist. Vielmehr ist eine solche erhebliche Beeinträchtigung im vorliegenden Fall zu verneinen.

Ausgehend von den Versagungsgründen des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG darf das Bauvorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des Baudenkmals führen. Ob dabei der Maßstab der Erheblichkeit überschritten ist, ist jeweils anhand des Einzelfalls zu beurteilen.

Eine Beeinträchtigung liegt nicht nur dann vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird. Die Frage der Beeinträchtigung ist nicht gleichzusetzen mit einer Verunstaltung. Vielmehr soll gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeugnis der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht geschmälert wird. Hinzutretende Anlagen müssen sich daher an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder gebotene Achtung gegenüber dem Wesen außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, welche das Maß der Erheblichkeit übersteigt. ...